

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 554

Minderjährigenehen im nationalen und internationalen Familienrecht

Eine kritische Betrachtung des Gesetzes
zur Bekämpfung von Kinderehen

Von

Monique Marylou Martinek



Duncker & Humblot · Berlin

MONIQUE MARYLOU MARTINEK

Minderjährigenehen im nationalen und
internationalen Familienrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 554

Minderjährigenehen im nationalen und internationalen Familienrecht

Eine kritische Betrachtung des Gesetzes
zur Bekämpfung von Kinderehen

Von

Monique Marylou Martinek



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18748-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58748-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern
in Dankbarkeit*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Mit den Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur steht sie auf dem Stand vom August 2022. Bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung lag die seit langem erwartete finale Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB noch nicht vor.

An erster Stelle gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Tobias Helms, mein herzlicher Dank. Er hat nicht nur das Thema angeregt, sondern die vorliegende Arbeit auch sorgsam betreut und mit wertvollen Hinweisen auf neue Entwicklungen und konstruktiven Vorschlägen begleitet. Herrn Prof. Dr. Hans-Detlef Horn danke ich vielmals für die freundliche Übernahme und zügige Erstellung des ausführlichen Zweitgutachtens. Für historisch fundierte Denkanstöße und allgemeine hilfreiche Tipps richtet sich mein ebenbürtiger Dank an Herrn Prof. Dr. Ulrich Sieg.

Die vorliegende Dissertation wurde durch ein Promotionsstipendium der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit ermöglicht, bei der ich mich hiermit herzlich nicht nur für die finanzielle, sondern auch für die ideelle Förderung bedanke.

Weiterhin danke ich allen, die zum Gelingen meines Promotionsvorhabens beigetragen haben. Ganz besonders und von Herzen danke ich meinem Lebensgefährten, Franco Luigi Reale, der getreu unserem Motto „omnia vincit amor“ durch alle Höhen und Tiefen hindurch vorbehaltlos zu mir gehalten und zur Entstehung des Werks durch wertvolle Diskussionen, kritisches Hinterfragen und fachlichen Rat beigetragen hat. Außerordentlicher Dank gilt meiner Mutter, die sich bereitwillig und mit großem Interesse der mühevollen Aufgabe des Korrekturlesens angenommen und so erheblich zur Verbesserung des Werks beigetragen hat. Dankbar bin ich ferner meiner Schwester, Dr. Madeleine Martinek, die mich stets im Glauben an mich selbst bestärkt hat. Auch meinen Marburger Freunden Christina, David & David, Denise, Irene, Anna und Lena bin ich für die schönen Stunden in der Marburger Mensa, die donnerstäglichen Verköstigungen bei bester Unterhaltung und die sportlichen Ertüchtigungseinheiten zu besonderem Dank verpflichtet. Herzlich gedankt sei ferner meinem Patenkind Nico Alexander und seinem Bruder Luca Maximilian für viele glückliche Momente: Ihr seid die besten Detektivkollegen, die man sich wünschen kann. Ein großes Dankeschön geht weiterhin an meine wunderbaren Freundinnen Myriel, Jenny, Felicitas, Melanie, Katharina und Helena, die immer ein offenes Ohr hatten und mich fortwährend

bedingungslos unterstützt haben. Auch den Bibliothekaren der Philipps-Universität Marburg, allen voran Herrn Gerd Herrmann, die bei der Beschaffung jedes noch so ausgefallenen Werks behilflich waren, möchte ich hiermit meinen uneingeschränkten Dank aussprechen.

Mein größter Dank aber gilt meiner Familie und insbesondere meinen Eltern, die mir nicht nur Wurzeln gegeben, sondern auch Flügel verliehen haben. Ohne ihre Unterstützung und Geduld wäre die Promotion nicht möglich gewesen. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im September 2022

Monique Marylou Martinek

Inhaltsverzeichnis

Einführung	25
-------------------------	----

Kapitel 1

Minderjährigenehen in Geschichte und Gegenwart	31
---	----

A. Terminologie	31
------------------------------	----

B. Die Ehemündigkeit im Wandel der Zeit	32
--	----

I. Etymologische Grundlagen und Bedeutung in der Antike	33
---	----

II. Der Ausklang der Antike und die mittelalterliche Zeit	37
---	----

III. Neuzeitliche Entwicklung	38
-------------------------------------	----

1. Reformation und Säkularisierung in der frühen Neuzeit	38
--	----

2. Gesetzliche Ausgestaltung der Ehemündigkeit in den großen Kodifikationen	39
---	----

a) Allgemeines Preußisches Landrecht und Code Civil	39
---	----

b) Das Bürgerliche Gesetzbuch	41
-------------------------------------	----

aa) Reichsgesetzliche Regelungen als Anknüpfungspunkt	41
---	----

bb) Die gesetzliche Ausformung von Volljährigkeit und Ehemündigkeit im BGB von 1896	42
---	----

cc) Die Ehegesetze von 1938 und 1946	43
--	----

dd) Das Volljährigkeitsgesetz von 1974	45
--	----

ee) Wiedereingliederung ins BGB 1998	46
--	----

ff) Auswirkungen auf das durchschnittliche Heiratsalter	46
---	----

IV. Zusammenfassung	47
---------------------------	----

C. Internationale Bestandsaufnahme	50
---	----

I. Minderjährigenehen als globales Phänomen	50
---	----

1. Verbreitung	50
----------------------	----

2. Sozio-ökonomische Faktoren und kultureller Kontext	54
---	----

3. Auswirkungen auf das Kindeswohl	57
--	----

4. Dimensionen von Minderjährigenehen	60
---	----

II. Der rechtliche Hintergrund des islamischen Eherechts	63
--	----

1. Rechtsnatur	64
----------------------	----

2. Grundlagen des islamischen Ehe- und Familienrechts	66
---	----

3. Länderstudien	69
------------------------	----

a) Syrien	69
-----------------	----

b) Afghanistan	72
c) Irak	74
III. Der Kampf gegen Minderjährigenehen als internationale Bestrebung	76
IV. Zusammenfassung	81

Kapitel 2

Die gesetzliche Ausgangslage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	83
A. Die Eheschließung von Minderjährigen im deutschen Sachrecht	83
I. Der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe	83
II. Persönliche Eheschließungsvoraussetzungen	84
III. Kritik an der strikten Altersuntergrenze	87
IV. Rechtliche Stellung des minderjährigen Ehegatten	88
V. Rechtsfolgen mangelbehafteter Ehen	90
B. Minderjährigenehen im Lichte des deutschen Kollisionsrechts	92
I. Relevante Kollisionsnormen zur Bestimmung des Eheschließungsstatuts ..	93
II. Beabsichtigte Eheschließung im Inland	96
III. Bereits vollzogene Eheschließung im Ausland	99
IV. Verstoß von Minderjährigenehen gegen den ordre public sowie höherrangiges Recht und Rechtsprinzipien	100
1. Berufung und Anwendung religiösen Rechts im deutschen IPR	101
2. Das Alter als umstrittenes Hauptkriterium	102
3. Hinreichender Inlandsbezug	104
4. Gegenwartsbezug	105
5. Rechtsfolgen des Verstoßes	105
a) Rückgriff auf die lex causae	106
b) Anwendung der lex fori	106
c) Aufhebbarkeit von Minderjährigenehen	107
6. Eventuelle Vermeidung der ordre public-Prüfung – Einordnung als zweiseitiges Ehehindernis	108
V. Der Beschluss des OLG Bamberg	109
1. Der Ausgangsfall	110
2. Entscheidungsgründe	111
3. Würdigung: Einzelfallbezogenheit als Leitmaxime	112
VI. Der im Ausland verheiratete minderjährige Ehegatte in der Rechtspraxis ...	114
1. Vorläufige Inobhutnahme, § 42a Abs. 1 SGB VIII a.F.	114
2. Vormundschaft, §§ 1773 ff. BGB	116
C. Zusammenfassung	117

Kapitel 3

Die Gesetzesnovelle	120
A. Die Neuregelungen im Überblick	120
I. Modifizierung der Eheschließungsregeln im deutschen Sachrecht	120
II. Änderungen im deutschen internationalen Privatrecht	122
III. Überleitungsvorschriften für Altfälle und Heilungsklausel	122
IV. Verfahrensrechtliche Aspekte	123
V. Folgeänderungen im Aufenthalts- und Asylgesetz	124
VI. Die Gesamtevaluierung vom 14. August 2020	124
B. Anwendungsbereich	126
C. Herausforderungen in der Praxis	126
I. Das Grundproblem der Altersfeststellung	126
II. Weitere Defizite	128
D. Zentrale Auslegungsprobleme <i>de lege lata</i>	131
I. Aufhebbarkeit der im Alter ab 16 Jahren geschlossenen Minderjährigenehen	131
1. Kollisionsrechtlicher Geltungsbereich	131
2. Rechtswirkungen (§ 1318 BGB)	132
a) Unterhaltsfragen bei Verstoß gegen § 1303 S. 1 BGB	133
aa) Anforderungen an die Bösgläubigkeit	133
(1) Bloße Kenntnis der Fakten des Aufhebungstatbestands	133
(2) Ansatzweise Erfassung der rechtlichen Bedeutung der Tatsachen als Zusatzerfordernis	134
bb) Minderjährigkeitsbedingte Modifizierung der Anspruchsgewährung	138
(1) Zurechnungsfähigkeit des bei Eheschließung minderjährigen Anspruchsinhabers	138
(2) Ausschluss der Unterhaltsverpflichtung des minderjährigen Ehegatten	141
cc) Anwendungsfälle	143
dd) Das Merkmal der „groben Unbilligkeit“ (§ 1318 Abs. 2 S. 2 BGB)	146
ee) Beweislastverteilung	148
ff) Zwischenfazit	148
b) Weitere Anwendungsgebiete des Scheidungsfolgenrechts	150
3. Antragspflicht der zuständigen Verwaltungsbehörde	151
a) Die Bestimmung der Volljährigkeit	151
b) Sonstige Voraussetzungen	154
4. Ausschluss der Aufhebung und der Geltungsbereich des Art. 229 § 44 Abs. 1–3 EGBGB	155
a) Bestätigung gem. § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a BGB	156

aa)	Eintritt der Volljährigkeit	156
bb)	Kundgabe des Fortsetzungswillens und Mangelbewusstsein	157
b)	Härtefälle nach § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b BGB	159
aa)	Extensive Auslegung	159
bb)	Restriktive Auslegung	160
(1)	Die Freizügigkeitsverletzung als Härtefall	160
(2)	Rechtsprechung zu Minderjährigenehen unter Beteiligung eines Unionsbürgers	162
(3)	Weitere Härtefälle	165
(4)	Stellungnahme	170
c)	Die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 1–3 EGBGB	171
aa)	Anwendungsbereich für nach deutschem Recht geschlossene Ehen	171
bb)	Keine analoge Anwendung auf nach ausländischem Recht ge- schlossene Ehen	173
5.	Verfassungskonforme Auslegung des § 1314 Abs. 1 BGB	176
6.	Zusammenfassung	182
II.	Unwirksamkeit der im Alter von unter 16 Jahren geschlossenen Ehen	184
1.	Kollisionsrechtlicher Geltungsbereich	185
2.	Rechtliche Konsequenzen des Unwirksamkeitsverdikts	186
a)	Entstehung hinkender Ehen und Vaterschaften – Bedeutung und Lösungsansätze	186
aa)	Unselbständige Anknüpfung im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB	190
bb)	Bewertung als kraft Gesetzes aufgehobene Ehe analog § 1318 BGB	193
cc)	Teleologische Reduktion	195
(1)	Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB	195
(2)	Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 1 EGBGB	196
dd)	Verfassungskonforme Auslegung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB	198
b)	Entstehung von (hinkenden) Doppelhehen	199
3.	Persönliche Nachteile	199
4.	Verfahrensrechtliche Fragen	200
5.	Die Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB	202
a)	Sachliche Voraussetzungen des Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB ..	202
aa)	Volljährigkeitserfordernis	202
(1)	Selbständige Anknüpfung der Volljährigkeit an das Heimat- recht	202
(2)	Trennung von Volljährigkeit und uneingeschränkter Ge- schäftsfähigkeit	204
(3)	Rekurs auf das deutsche Sachrecht	207

bb) Anforderungen an die Eheführung	207
cc) Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts	209
(1) Arbeit als Grund für die Aufenthaltsnahme	211
(2) Flucht als Grund für die Aufenthaltsnahme	212
(3) Besonderheiten bei Minderjährigkeit	217
b) Rechtliche Konsequenzen der Heilung nach Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB	219
aa) Volle Rechtsgültigkeit und Unaufhebbarkeit der Ehen	220
bb) Rückgriff auf die allgemeine ordre public-Kontrolle nach altem Recht (Art. 6 EGBGB)	220
cc) Aufhebbarkeit in analoger Anwendung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB	222
6. Zusammenfassung	223

Kapitel 4

**Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen auf dem Prüfstand
der Verfassung und der unionsrechtlichen Freizügigkeit** 225

A. Rechtsvergleichender Überblick	225
I. Niederlande	226
II. Schweden	228
1. Die Reform von 2004	229
2. Die Reform von 2014	231
3. Die Reform von 2018	232
III. Dänemark	233
IV. Österreich	233
V. Vergleich zum deutschen Recht	235
B. Verfassungsrechtliche Bewertung	238
I. Die ausnahmslose Festlegung des Ehemündigkeitsalters von 18 Jahren	238
1. Verstoß gegen Eheschließungsfreiheit, Art. 6 Abs. 1 GG	238
a) Persönlicher und sachlicher Schutzbereich	239
b) Eingriff oder verfassungskonforme Konkretisierung des grundrecht- lichen Schutzguts	239
2. Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit und das Selbstbestim- mungsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	246
3. Zwischenergebnis	246
II. Unwirksamkeit der im Alter von unter 16 Jahren geschlossenen Ehen	246
1. Verstoß gegen Grundrechte der Ehegatten	247
a) Schutz der Ehe und Familie, Art. 6 Abs. 1 GG	247
aa) Schutzbereich und Eingriff	247
(1) Zivilrechtsakzessorischer Ehebegriff	247

(2) Eigenständiger verfassungsrechtlicher Ehebegriff	248
(3) Ausweitung des verfassungsrechtlichen Eheschutzes in der Abwehrdimension	251
(4) Familienbegriff	256
(5) Vielgestaltige Eingriffsdimensionen	257
bb) Verhältnismäßigkeit	260
(1) Ziellegitimität	260
(2) Geeignetheit	261
(3) Erforderlichkeit	266
(4) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	270
(a) Grundsätzliche Berechtigung des Regelungsanliegens ..	270
(b) Konfligierende Rechte des Minderjährigen	271
(c) Aus dem Kindeswohlprinzip abzuleitende Vorgaben	277
(d) Unzulässige Vermutungsregel	289
(e) Übergreifigkeit der Regelung	290
(f) Unzureichende Übergangsregel	291
cc) Zwischenergebnis	292
b) Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG	292
c) Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	295
d) Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG	297
aa) Vorliegen einer Ungleichbehandlung	297
bb) Fehlen eines sachlichen Grundes	298
cc) Zwischenergebnis	304
2. Verstoß gegen Grundrechte der aus der ehelichen Verbindung hervorge- gangenen Kinder	304
a) Recht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG	304
b) Schutz der Familie, Art. 6 Abs. 1 GG	306
3. Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz, Art. 20 Abs. 3 GG	307
a) Art der Rückwirkung	308
b) Verlust des Ehestatus	310
aa) Vertrauenstatbestand	315
bb) Schutzwürdigkeit des Vertrauens	317
c) Der Verlust des Abstammungsstatus	317
d) Zwischenergebnis	318
4. Zusammenfassung	318
III. Aufhebbarkeit der im Alter von 16 und 17 Jahren geschlossenen Ehen	319
1. Verstoß gegen Grundrechte der Ehegatten	319
a) Schutz der Ehe und Familie, Art. 6 Abs. 1 GG	319
aa) Schutzbereich	319
bb) Eingriff	320

cc) Verhältnismäßigkeit	322
b) Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG	323
aa) Vorliegen einer Ungleichbehandlung	323
bb) Fehlen eines sachlichen Grundes	325
c) Kindeswohl, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG	327
2. Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz, Art. 20 Abs. 3 GG	328
3. Zusammenfassung	329
C. Europarechtliche Vereinbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der unionsrechtlichen Freizügigkeit	329
I. Minderjährigenehen in der EU	329
II. Unionsbürgerfreizügigkeit der Ehegatten, Art. 21 Abs. 1 AEUV	331
1. Eröffnung des Schutzbereichs	332
2. Anfänge der Statusanerkennung in der Rechtsprechung des EuGH – das internationale Namensrecht als Wegbereiter	334
3. Vom Namen zum Status – Erstreckung der Anerkennungspflicht auf gleichgeschlechtliche Ehen durch das „Coman“-Urteil	335
a) Sachverhalt und Entscheidungsgründe des EuGH	337
b) Rechtliche Würdigung	339
4. Übertragbarkeit der Anerkennungsmethode auf Minderjährigenehen ...	344
a) Die EU-Minderjährigenehe als unerwünschtes Relikt	344
b) Die Rückbesinnung auf die Unionsbürgerfreizügigkeit	345
5. Vorliegen einer Freizügigkeitsbeschränkung	346
6. Rechtfertigung der Beschränkung	349
III. Weitere unions- und völkerrechtliche Verstöße	353
1. Gewährleistungen der EMRK	353
2. Anwendbarkeit der GRC	355
3. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Artt. 8 EMRK, 7 GRC	356
4. Recht auf Eheschließung, Artt. 12 EMRK, 9 GRC	359
5. Rechte des Kindes, Art. 24 GRC	360
6. Nichtdiskriminierung, Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit, Art. 21 Abs. 2 GRC und Art. 45 Abs. 1 GRC	361
IV. Zusammenfassung	362
 <i>Kapitel 5</i> 	
Wesentliche Ergebnisse und Desiderata	363
A. Gesamtzusammenfassung	363
B. Leitlinien für die Behandlung von Minderjährigenehen	369
I. Rückkehr zum Kindeswohl	369
II. Wiederherstellung der „internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeit“	371

III. Verwirklichung der statusrechtlichen Selbstbestimmung	373
IV. Erweiterung des rechtspolitischen Horizonts	375
C. Regelungs- und Änderungsbedarf für den Gesetzgeber	377
I. Vorschläge de lege ferenda	377
II. Praktischer Prüfungs- und Handlungsbedarf	382
III. Ausblick	383
Literaturverzeichnis	385
Sachwortverzeichnis	435

Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
a. A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch Österreich
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
afgh.	afghanisch
AG	Amtsgericht
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl Online	Anwaltsblatt Online
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arch Dis Child	Archives of Disease in Childhood
Art./Artt.	Artikel (sg./pl.)
ASIEN	ASIEN German Journal on Contemporary Asia
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAnz AT	Amtlicher Teil des Bundesanzeigers
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BbgKAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründung
belg.	belgisch
Bet.	Betänkande (Bericht)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E	BGB-Entwurf
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BJOB	An International Journal of Obstetrics and Gynaecology
BMC	BioMedCentral
BMJ	British media journal
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BRJ	Bonner Rechtsjournal
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
bulg.	bulgarisch
Bull.	Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano „Vittorio Sciajola“
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwG	Bundesverwaltungsgericht Österreich
BW	Burgerlijk Wetboek
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Can.	Canon
CC	Code Civil (Frankreich/Belgien/Luxemburg)/Codice Civile (Italien)/Código Civil (Spanien/Portugal)
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEDAW	UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
Child & Fam. L. Q.	Child and Family Law Quarterly
CIC	Codex Iuris Canonici (Kodex des kanonischen Rechtes)
CP	Classical Philology
CSU	Christlich Soziale Union in Bayern
dän.	dänisch
DAVorm	Der Amtsvormund
d. h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
dom.	dominikanisch
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung

DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dt.	deutsch
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EheschIRG	Reformgesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998
Ehewille-UNÜ	Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen
EJIMEL	Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
engl.	englisch
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwSchG	Erwachsenenschutzgesetz
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuR	Europarecht
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende (sg./pl.)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamG	Familiengesetz
FamGB	Familiengesetzbuch
Fam. L. Q.	Family Law Quarterly
FamRB	Der Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FF	Forum Familienrecht
FG	Familiengericht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
frz.	französisch
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
FVGB	poln. Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch
GBL. DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
HFD	Högsta förvaltningsdomstolen
HFR	Humboldt Forum Recht
HKsÜ	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
h. M.	herrschende Meinung
hpts.	hauptsächlich
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
Hs.	Halbsatz
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll vom 23. November 2007
ICLR	International and Comparative Law Review
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
insb.	insbesondere
IntEheG	schwed. Gesetz über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend Ehe und Vormundschaft

IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
irak.	irakisch
iran.	iranisch
IS	Islamischer Staat
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
IURA	Rivista internazionale di diritto romano e antico
i.V.m.	in Verbindung mit
izpb	Informationen zur politischen Bildung
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAMt	Das Jugendamt
J. Biosoc. Sci.	Journal of Biosocial Science
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert(s)
J. Law & Soc.	Journal of Law and Society
jord.	jordanisch
JR	Juristische Rundschau
JRS	The Journal of Roman Studies
JURA	Juristische Ausbildung
JurisPR-FamR	Juris PraxisReport Familienrecht
JurisPR-IWR	Juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KEhenBekG	Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen
KG	Kammergericht
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KJ	Kritische Justiz
kolumb.	kolumbianisch
krit.	kritisch
kub.	kubanisch
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
lux.	luxemburgerisch
m.	mit
malt.	maltesisch
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MDR	Monatsschrift Deutsches Recht

MeldDÜV	saarländische Meldedatenübermittlungsverordnung
MSchG	irak. Gesetz Nr. 78/1980 über den Schutz Minderjähriger
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
nachf.	nachfolgend
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
N Eng J Med	The New England Journal of Medicine
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o. g.	oben genannt(e)(n)
OGH	Oberster Gerichtshof Österreich
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
öst.	österreichisch
OVG	Oberverwaltungsgericht
Prop.	Proposition
PStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. Crit. DIP	Revue critique de droit international privé
Rev Obstetrics & Gynecology	Reviews in Obstetrics and Gynecology
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RKERzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Rn.	Randnummer
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

RPflG	Rechtspflegergesetz
RPpsych	Rechtspsychologie
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtssprechung
rum.	rumänisch
RuP	Recht und Politik
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz
s.	siehe
SaRegG	Samenspenderregistergesetz
schwed.	schwedisch
SD	Studia et documenta historiae et iuris
Sect./Sects.	Section/Sections
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
SFS	Svensk författningssamling (Schwedisches Gesetzblatt)
SGB VI	Das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches
SGB VIII	Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches
SGB X	Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches
s. o.	siehe oben
Soc. & Leg. Stud.	Social & Legal Studies
sog.	sogenannt(e)(r)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Spr.	Sprache
StaatenlosenÜbk	New Yorker UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954
StAZ	Das Standesamt
Stb.	Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden (Staatsblatt des Königreichs der Niederlande)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
s. u.	siehe unten
syr.	syrisch
SZ	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte – Romanistische Abteilung
Tab.	Tabelle
TPG	Transplantationsgesetz
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'Histoire du Droit/ The Legal History Review
u. a.	unter anderem, und andere
UÄndG	Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007
Übers.	Übersetzung
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

UN-KRK	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
Utrecht L. Rev.	Utrecht Law Review
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
vol.	volume
Volljkg	Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.7.1974
VR	Verwaltungsrundschau
vs.	versus
wörtl.	wörtlich
W.P.	Writ Petition
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z. B.	zum Beispiel
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
Zerb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Kanonistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend

Einführung

Als uns die kleine Fanny für etliche Minuten allein ließ, packte ich Hans am Arm. Und sagte: „Bist du nicht sehr unglücklich? Manchmal?“ Er startete mich verständnislos an. Wie eine Fliege den Kölner Dom. Und fragte: „Warum denn nur? ... Es gibt nichts Schöneres als ein eigenes Heim und eine eigene Familie. Man weiß doch, wofür man lebt ... Ist es ein Unglück, dieses schöne Lebensziel so früh als möglich zu erreichen?“ Ich sagte: „Wenn es schon ein Ziel ist –: so muss man hinwandern. Aber ihr seid ja schon da! Ihr fangt mit dem Ende an.“ Aus: Erich Kästner unter dem Pseudonym „Hekubus“, Die minderjährige Ehe, Neue Leipziger Zeitung, Jg. 3, Nr. 117, 29.4.1923, S. 2.

Der 1. Juni 2017 sollte als der Tag in die Gesetzgebungsgeschichte Deutschlands eingehen, an dem in der letzten Etappe der 18. Legislaturperiode das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“¹ (im Folgenden: KEhenBekG) vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Der gesetzgeberische Tatendrang mag zunächst verwundern, war die Zahl der Eheschließungen im Minderjährigenalter in Deutschland doch sehr überschaubar.² Allerdings hatte sich die gesellschaftliche Wahrnehmung gewandelt, denn im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/2016 war die deutsche Justiz mit der Situation konfrontiert worden, dass vermehrt minderjährige Eheleute nach Deutschland einreisten, die in anderen Ländern der Welt in Einklang mit den dortigen gesetzlichen und sozialen Gepflogenheiten verheiratet worden waren. Zum 31. Juli 2016 waren laut einer Antwort des Bundesinnenministeriums 1.475 Minderjährige bundesweit im Ausländerzentralregister als verheiratet registriert; davon waren 120 im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, 361 hatten das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht.³ Den entscheidenden Reformimpuls aber lieferte ein Beschluss des OLG Bamberg vom Mai 2016⁴, der eine emotionsgeladene politische und mediale Debatte um Minderjährigenehen, vulgo Kinderehen in Gang setzte.⁵ Das Gericht hatte im Rahmen einer um-

¹ Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (KEhenBekG) vom 22.7.2017, BGBl. 2017 Teil I, 2429 ff.

² Im Jahr 2015 wurden in Deutschland nur noch 92 Ehen unter Beteiligung eines Minderjährigen registriert, s. *Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland*, BT-Drs. 18/12086, 13.

³ Antwort auf die Frage von Katja Dörner, MdB (Bündnis90/Die Grünen), BT-Drs. 18/9595, 20 f.

⁴ OLG Bamberg 12.5.2016, Az. 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270 ff.

⁵ *Groscurth*, Urteil aus Franken – Kinderehe nach Islam-Recht bei uns erlaubt, *Fränkischer Tag*, 3.6.2016; *Issig*, Kinderehen nach Scharia-Recht spalten deutsche Justiz, *Die Welt*, 31.5.2016. Die hitzige Diskussion entlockte hochrangigen Politikern simplifizierende Bemerkungen wie „Kinder gehören nicht vor den Traualtar, sondern in die

gangsrechtlichen Streitigkeit eine in Syrien zwischen einer im Eheschließungszeitpunkt 14 Jahre alten Syrerin und ihrem 21-jährigen Cousin geschlossene Ehe als wirksam anerkannt. Die nach damaligen Rechtsgrundsätzen korrekte Entscheidung stellte das gesellschaftspolitische Verständnis von Kinderehen als ungeschriebenem Tabu grundlegend auf die Probe, sodass der Ruf nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers lauter wurde.

Mit Schaffung des KEhenBekG hat sich der Gesetzgeber dieses hochbrisanten Themas globalen Ausmaßes angenommen. Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) leben weltweit 650 Millionen Frauen und 115 Millionen Männer in Ehen, die sie vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres geschlossen haben.⁶ Kinderehen werden gemeinhin als menschenrechtsverletzende Praxis begriffen, deren Eindämmung bis 2030 Einzug in die Zielsetzungen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gehalten hat.⁷ Die Komplexität der Thematik darf indes nicht unterschätzt werden. Minderjährigenehen werden zwar häufig mit einem nicht-westlichen kulturellen Rechts- und Wertumfeld in Verbindung gebracht, weswegen man mit rigiden nationalen Rechtsvorschriften Gefahr läuft, sich zum Sittenrichter über anders gestaltetes Eherecht und fremde Traditionen zu erheben. Doch auch in Europa kommen Eheschließungen im Minderjährigenalter vor. Die spezielle Vulnerabilität der Beteiligten erfordert bei Gesetzgebungsmaßnahmen nicht nur ein umfassendes Verständnis der Beweggründe und Folgen der jeweiligen Heirat, sondern auch ein bestimmtes Maß an Zurückhaltung, da Regelungen auf diesem Gebiet unerwünschte Konsequenzen für die Betroffenen nach sich ziehen können.⁸ Bereits vor Erlass des Gesetzes wurde daher vor starrer gesetzlicher Typisierung gewarnt und von der Unwirksamkeit bzw. zwingenden Aufhebbarkeit als Rechtsfolgen für Minderjährigenehen abgeraten.⁹ Empfohlen wurde eine Beurteilung, die unter Heranzie-

Schule“ (so der Kommentar des ehemaligen Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas im ARD-Morgenmagazin Anfang April 2017 vor der Abstimmung über das Gesetz im Bundeskabinett, s. <https://twitter.com/ardmoma/status/849499851134029824>), „In Deutschland gilt deutsches Recht. (...) Es gibt nur ein Recht auf unserem Boden.“ (so die damalige Landesvorsitzende der CDU Rheinland-Pfalz Julia Klöckner, s. *Barenberg*, Kinderehen in Deutschland, „Wir dürfen nicht das Recht beugen“, Julia Klöckner im Gespräch mit Jasper Barenberg, 1.11.2016).

⁶ *United Nations Children's Fund (UNICEF)*, Child Marriage, Mai 2022; Child marriages around the world – infographic, 11.3.2020.

⁷ Die Eliminierung von „Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat“ wird unter Ziel 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“) gefasst, s. *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt – die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Resolution 70/1, 25.9.2015, 19.

⁸ Vgl. *Lambertz*, Child marriages and the law – with special reference to swedish developments, in: *The Child's Interests in Conflict*, 2016, 85, 110.

⁹ *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1161; *Coester*, FamRZ 2017, 77, 80.

hung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls das individuelle Wohl der Minderjährigen berücksichtigt.¹⁰

Der deutsche Gesetzgeber folgte dieser Anregung allerdings nicht. Unter dem prägenden Eindruck der Flüchtlingskrise stehend und einen besorgten Blick auf die kurz bevorstehenden Bundestagswahlen werfend, richtete er seinen Fokus gezielt auf die öffentlichkeitswirksame Eindämmung von Kinderehen.¹¹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2017 wurde daher die Möglichkeit zur Befreiung vom allgemeinen Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren (§ 1303 Abs. 2–4 BGB a. F.) für Eheschließungen von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, abgeschafft. Bei Verstößen hängt die Rechtsfolge vom Alter des Minderjährigen im Eheschließungszeitpunkt ab: Hatte der minderjährige Ehegatte zwar das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr erreicht, kann die Ehe gerichtlich aufgehoben werden (§ 1303 S. 1 BGB). Vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossene Ehen sind *ipso iure* unwirksam (§ 1303 S. 2 BGB). Des Weiteren wurde die (bloß) religiöse Schließung von Ehen Minderjähriger durch ein bußgeldbewehrtes Voraustrauungsverbot sanktioniert (§§ 11 Abs. 2, 70 Abs. 1 PStG). Die gesetzgeberische Intention, Kinderehen aktiv zu bekämpfen, erschöpft sich jedoch nicht in den substantiellen Modifikationen der materiellen und verfahrensrechtlichen Eheschließungs- und Eheaufhebungsregelungen. Das Gesetz sollte seine Wirkkraft auch und gerade auf dem Gebiet des Internationalen Familienrechts entfalten, weswegen die Verschärfungen im nationalen Sachrecht in den Normen des EGBGB ihre gesetzliche Entsprechung finden: Die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen richten sich zwar grundsätzlich weiterhin nach dem Heimatrecht jedes Verlobten im Zeitpunkt der Eheschließung (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Unterliegt die Ehemündigkeit danach aber ausländischem Recht, so ist die Ehe nicht mehr an der allgemeinen *ordre public*-Klausel des Art. 6 EGBGB, sondern an der eigens eingeführten speziellen Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 EGBGB zu messen: Danach unterliegen vor Vollendung des 16. Lebensjahres (nach ausländischem Recht) wirksam geschlossene Ehen dem Unwirksamkeitsverdikt (Nr. 1), während im Alter von 16 oder 17 Jahren wirksam geschlossene Minderjährigenehen als aufhebbar zu qualifizieren sind (Nr. 2). Die Aufhebung richtet sich nach deutschem Sachrecht und muss von der zuständigen Behörde, die nach § 1316 Abs. 3 S. 2 BGB grundsätzlich zur Stellung des Aufhebungsan-

¹⁰ S. nur *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht*, JAmt 2016, 598 ff.; *Coester*, FamRZ 2017, 77, 80.

¹¹ Vgl. *Gössl*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine politische Reaktion auf die Flüchtlingskrise, in: *Migration. Gesellschaftliches Zusammenleben im Wandel*, 2018, 19 ff.; zust. *Frank*, StAZ 2019, 129; *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht – Bd. 2: Besonderer Teil, § 4 Rn. 85; s. a. *Fountoulakis/Mäsch*, in: FS Geiser, 241, 243; *Kohler*, Rev. crit. DIP 2018, 51, 57 f.; *Rauscher*, in: FS Kren Kostkiewicz, 245, 247. Laut *Löhnig*, NZFam 2019, 72, 73 ist das Gesetz ein „Produkt unbedachten politischen Aktionismus“; *Sammet/Graf Wolffskeel von Reichenberg*, ZEV 2019, 510, 511.